



**logopädieaustria**

## **ANERKENNUNGSRICHTLINIEN**

Damit LogopädInnen die eigenverantwortliche Durchführung ihrer beruflichen Aufgaben allzeit qualitativ hochwertig und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft absolvieren können, sind sie per Gesetz (EU-Richtlinie, MTD-Gesetz) verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.

Diese berufsethische Verpflichtung zur Fortbildung wird durch die Forderung im § 11 (1,2) MTD-Gesetz untermauert:

*„(1) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten und Klienten unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.  
(2) Sie haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse des jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienstes sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienst relevant ist, regelmäßig fortzubilden.“*

Um dies für PatientInnen und Krankenkassen, aber auch für Dienstgeber transparent zu machen und zu gewährleisten, hat der Berufsverband **logopädieaustria** ein Fortbildungszertifikat eingeführt. Dies wird LogopädInnen nach Vorlage von 80 Fortbildungspunkten innerhalb eines Zeitrahmens von 2 Jahren ausgestellt (Continuing Professional Development CPD – laufende Fort- und Weiterbildung).

Fortbildungspunkte können nur dann für das Fortbildungszertifikat geltend gemacht werden, wenn die Fortbildungsmaßnahme seitens **logopädieaustria** (Kompetenzzentrum Qualitätssicherung) anerkannt wurde. Hierfür hat der Berufsverband einen Kriterienkatalog erstellt, der als Basis dient und nach dem er eine Fortbildungsmaßnahme - nach Vorlage zur Prüfung - mit Punkten bewertet. Die Veranstalter bzw. ReferentInnen können die Punktwerte von **logopädieaustria** übernehmen und ihre Teilnahmebestätigungen dahingehend anpassen.



**logopädieaustria**

## **VORAUSSETZUNGEN**

*ReferentInnen und deren Fortbildungsmaßnahmen* können anerkannt werden, wenn

- a) die Fortbildungsmaßnahme zum Ansehen der LogopädInnen in der Fachwelt beiträgt,
- b) anerkannte und gängige Richtlinien der Didaktik berücksichtigt werden,
- c) die Veranstaltung vorurteilsfrei ist,
- d) die Fortbildung inhaltlich in der Verantwortung der ReferentInnen und des Veranstalters liegt,
- e) der Veranstalter die Punkteregelung von **logopädieaustria** übernimmt und Bestätigungen dahingehend ausstellt.

### *Formale Anforderungen*

- a) Angabe der Daten der AntragstellerIn:  
Institution, Name der Verantwortlichen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Internet
- b) Angaben zur ReferentIn:  
Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Internet, Berufsbezeichnung / Ausbildung
- c) Titel der Fortbildung, Zielgruppen, Anzahl der Unterrichtseinheiten, Kurzbeschreibung des Fortbildungsinhalts, Angabe des logopädisch relevanten Fachs

### *Zu erbringende Bestätigungen*

- a) Bestätigung, dass sich die um Anerkennung ansuchende Institution / ReferentIn zur Einhaltung der in der Anerkennungsrichtlinie von **logopädieaustria** festgelegten Qualitätskriterien sowie Pflichten verpflichtet.
- b) Bestätigung, dass die um Anerkennung ansuchende Institution / ReferentIn über das erforderliche Know-How und die erforderliche Infrastruktur verfügt, um Fortbildungsangebote für das Fortbildungszertifikat durchzuführen.
- c) Bestätigung, im Falle der Anerkennung durch logopädieaustria unter [www.logopaediaustria.at](http://www.logopaediaustria.at) Informationen über die jeweilige Fortbildung online anzubieten.



**logopädieaustria**

Sollte eine der drei Bestätigungen mit „Nein“ beantwortet werden, kann eine Anerkennung nicht durchgeführt werden!

### *Kosten*

Die Basiseingabe kostet 70.- €,

Diese Daten sind an **logopädieaustria**, Sperrgasse 8-10, 1150 Wien einzusenden. Innerhalb von 3 Monaten kann unter der Voraussetzung, dass den angegebenen Richtlinien entsprechend vorgegangen wurde, die Anerkennung erfolgen.